



Stadt Kenzingen Landkreis Emmendingen

Satzung über die Einrichtung und den Betrieb der Schulkinderbetreuung an den städtischen Schulen Az.: 210.002

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am 24. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

Die Stadt Kenzingen bietet die Schulkinderbetreuung an den städtischen Grundschulen und die Hausaufgabenbeaufsichtigung am Gymnasium Kenzingen als öffentliche Einrichtungen an. Diese bieten Bildungs- und Betreuungsangebote über die Schulzeiten hinaus als ergänzende Betreuung. Diese Betreuung steht vornehmlich den in Kenzingen wohnenden Kindern zur Verfügung.

Zweck dieser Einrichtungen ist die außerunterrichtliche Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Grundschulalter, Beaufsichtigung bei der Erledigung der Hausaufgaben am Gymnasium bis einschließlich der Klassenstufe 7.

Mit dem Betrieb strebt die Stadt Kenzingen keinen Gewinn an. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch die die Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden soll. Die Haushaltsrechnung der jeweiligen Einrichtung wird, soweit notwendig, durch Zuschüsse der Stadt Kenzingen ausgeglichen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Die Aufgaben der Schulkinderbetreuung an städtischen Schulen umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Dabei sollen sich die Angebote pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und deren Erziehungsberechtigten orientieren.

§ 3 Benutzungsverhältnis

In den Einrichtungen der Schulkinderbetreuung werden die nachfolgend genannten Betreuungsformen angeboten. Die Angebote werden nach Bedarf und räumlichen Möglichkeiten eingerichtet. Ein Betreuungsangebot im Rahmen der Schulkinderbetreuung wird nur eingerichtet ab einer Mindestanmeldezahl von 5 Kindern.

Die Betreuung erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten bei möglichst täglich gleicher Betreuungszeit in folgenden Modulen:

- a) Kernzeitbetreuung/Verlässliche Grundschule Kenzingen
7:30 Uhr bis 13:05 Uhr
- b) Kernzeitbetreuung/Verlässliche Grundschule Hecklingen und Nordweil
07:30 Uhr bis 13:45 Uhr
- c) Hausaufgabenbeaufsichtigung Grundschule Kenzingen
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- d) Hausaufgabenbeaufsichtigung Gymnasium Kenzingen
13:05 Uhr bis 15:35 Uhr
- e) Ganztagesbetreuung Grundschule Kenzingen
7:30 Uhr bis 16:30 Uhr

§ 4 Anmeldung / Aufnahme

Bevor das Kind in der Einrichtung aufgenommen werden kann, ist folgendes zu erledigen:

- Anmeldeformular für außerschulische Betreuung beim Rathaus einreichen
- Optional SEPA-Lastschriftmandat

Die Aufnahme erfolgt mit der schriftlichen Zusage durch die Stadtverwaltung.

§ 5 Abmeldung / Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Die Abmeldung des Kindes aus der Schulkinderbetreuung muss schriftlich erfolgen. Die Abmeldung kann aus organisatorischen Gründen jeweils nur zum 31.10., 31.01., 30.04 und 31.07. eines Jahres erfolgen.

Das Recht der Erziehungsberechtigten und des Trägers auf Abmeldung bzw. Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung aller Interessen die Aufrechterhaltung des Nutzungsverhältnisses bis zum Ablauf der oben genannten Frist oder bis zur sonstigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei dauerhaftem Wegzug des Kindes oder dann vor, wenn ein Kind durch sein Verhalten sich oder andere erheblich gefährdet. Der Ausschluss wird durch die Stadt Kenzingen, Fachbereich 2, in Absprache mit der Einrichtungsleitung ausgesprochen.

§ 6 Besuch der Einrichtung / Öffnungszeiten

Fehlt ein Kind länger als einen Tag, ist die Einrichtung zu benachrichtigen. Das Kind darf wegen der Aufsichtspflicht nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen. Die Kinder sind, entsprechend der Betreuungsform, zu den jeweiligen Schließzeiten abzuholen.

Die Schulkinderbetreuung ist geschlossen:

- an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen,
- in den nicht betreuten Ferienzeiten der Schule,
- bei Fortbildungsveranstaltungen, an denen alle Mitarbeitenden zur Teilnahme verpflichtet sind, sofern keine Vertretung geregelt werden kann und
- bei ansteckenden Krankheiten auf Empfehlung des Gesundheitsamts.

Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig über diese Termine informiert.

§ 7 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Eintreffen der/des Erziehungsberechtigten oder einer von dieser beauftragten Person.

Kinder, die sich vor oder nach den Betreuungszeiten auf dem Einrichtungsgrundstück befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

Darf das Kind alleine nach Hause gehen, so ist hierfür eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Aufsichtspflicht endet, sobald das Kind das Grundstück verlässt.

§ 8 Versicherungen

Die Kinder sind nach den gesetzlichen Vorgaben unfallversichert bei:

- dem direkten Weg von und zur Einrichtung
- dem Aufenthalt in der Einrichtung und
- allen Veranstaltungen, die die Einrichtung durchführt, beispielsweise Ausflüge, Spaziergänge, Feste.

Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben oder sonstige Kosten verursachen, sind der Einrichtung umgehend zu melden.

Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und/oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes (beispielsweise Spielsachen) wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, in die Einrichtung mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

Für im Bereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge (Fahrräder, Roller, etc.) kann keine Haftung übernommen werden.

Dies gilt nicht sollte ein Mitarbeitender der Stadt Kenzingen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

§ 9 Bedingungen in Krankheitsfällen nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz

Wegen der Ansteckungsgefahr dürfen Kinder mit übertragbaren Erkältungskrankheiten, COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2), Husten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. die Einrichtung nicht besuchen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Kind oder ein Familienmitglied an einer im Bundesseuchengesetz genannten übertragbaren Krankheit beispielsweise Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach, Hirnhautentzündung, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbaren Darmerkrankungen, Gelbsucht u. ä. erkrankt oder dessen verdächtig ist; entsprechendes gilt im Falle von Kopflausbefall.

Bei einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtungsleitung unverzüglich informiert werden. Die Notwendigkeit eines schriftlichen ärztlichen Attests besteht bei: Diphtherie, Poliomyelitis, Shigellose, Cholera, Typhus, EHEC- Darminfektion, Lungentuberkulose, Skabies, Borkenflechte und wiederholtem Kopflausbefall. Davon unberührt bleibt das Recht der Einrichtung gegenüber den Sorgeberechtigten, die wiederholt kranke Kinder in die Einrichtung schicken, auf ein ärztliches Attest zu bestehen. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

Trifft das Gesundheitsamt zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Anordnungen, ist diesen Folge zu leisten.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Schulkinderbetreuung werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners, der Betreuungsform und der Betreuungszeit.

Die Benutzungsgebühren sind von den Erziehungsberechtigten bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus dem Träger der Einrichtung zu überweisen. Bleiben Erziehungsberechtigte zwei monatliche Benutzungsgebühren in Verzug, gilt das Kind als abgemeldet. Die Abmeldung wird wirksam am 10. des Monats, der dem zweimonatigen Zahlungsverzug folgt. Diese Regelung entbindet die Gebührenschuldner nicht von ihrer Verpflichtung, rückständige Benutzungsgebühren zu zahlen.

Es handelt sich um pauschalierte monatliche Benutzungsgebühren. Insoweit werden Benutzungsgebühren bei allgemein üblichen Ferienschlüssen nicht erstattet. Für den Monat August werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Diese sind ab dem Tag des Eintritts in voller Monatshöhe zu entrichten. Dies gilt auch bei einem Eintritt während des laufenden Monats.

Benutzungsgebühren werden auch dann nicht erstattet:

- Bei vorübergehender Schließung der Einrichtung die nicht vom Träger zu vertreten ist (höhere Gewalt) und
- bei Erkrankungen des Kindes/der Kinder, die einen vorübergehenden Ausschluss von der Betreuung erfordern.

Für den Besuch der Schulkinderbetreuung werden ab 1. September 2021 folgende Gebühren erhoben:

Ganztagesbetreuung

Monatliche Grundgebühr für Familien mit einem Kind	170 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit zwei Kindern	140 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit drei Kindern	100 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit vier und mehr Kindern	60 €

Kernzeitbetreuung/Verlässliche Grundschule

Monatliche Grundgebühr für Familien mit einem Kind	85 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit zwei Kindern	70 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit drei Kindern	50 €
monatliche Grundgebühr für Familien mit vier und mehr Kindern	30 €

Hausaufgabenbeaufsichtigung

Monatliche Grundgebühr für Familien mit einem Kind	55 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit zwei Kindern	45 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit drei Kindern	30 €
Monatliche Grundgebühr für Familien mit vier und mehr Kindern	20 €

Die Gebühren für das Mittagessen berechnen sich nach dem jeweils aktuellen Preis.

§ 11 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die ergänzende Betreuung besucht, sowie diejenige Person, die das Kind zum Besuch angemeldet hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Mitwirkung der Eltern

Zum Wohle des Kindes ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und der Einrichtung wichtig. Jede Änderung der Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung etc. oder die Änderung der elterlichen Sorge, ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Kenzingen, 09.07.2021



Matthias Guderjan
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. (4) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes, zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist danach eine Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann die Verletzung geltend machen.